

**Achtung:**

Die Ausländerbehörde erhebt für die Ausstellung der Bescheinigung in der Regel Kosten. Sie können Ihr Aufenthaltsrecht vorzugsweise mit einer Kopie Ihres elektronischen Aufenthaltstitels oder Kopien der entsprechenden Seiten Ihres Reisepasses nachweisen. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

**30 Bescheinigung der Ausländerbehörde  
(nur für Staatsangehörige außerhalb des EU- oder EWR-Bereiches)**

Die antragstellende Person

Name, Vorname	geboren
---------------	---------

verfügt seit  über folgende Berechtigung: Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)(Aufenthaltszweck: ) Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 bis 2a AufenthG) nationales Visum (§ 6 Abs. 3 AufenthG)(Aufenthaltszweck: ) Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) Duldung (§ 60a AufenthG) sonstiges: **Befristung der Aufenthaltsberechtigung** Nein  Ja, bis 

Datum/Unterschrift

Stempel der Behörde